

Entschlossenheit herbeizuführen, die für die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung sowie für die Verwirklichung der Ernährungssicherheit für alle Menschen erforderlich sind,

erinnernd an die Beiträge zur Verwirklichung eines internationalen Konsenses, welche die Welternährungskonferenz⁸² 1974, der Weltkindergipfel⁸³ 1990, die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung⁸⁴ und die Internationale Konferenz über Ernährung⁸⁵ 1992, die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁸⁶ 1994, der Weltgipfel für soziale Entwicklung⁸⁷ und die Vierte Weltfrauenkonferenz⁸⁸ 1995 geleistet haben, sowie an die in den letzten Jahren auf anderen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen erzielten Übereinkünfte,

aner kennend, daß Tätigkeiten zur Ernährungssicherung auf allen Ebenen im Rahmen einer bestandfähigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21⁴³ unternommen werden sollen und daß der Welternährungsgipfel den mannigfaltigen Aspekten der Ernährungssicherheit angemessene Aufmerksamkeit widmen wird,

ingedenk des Vorschlags des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, daß der Gipfel nicht die Einrichtung neuer Finanzierungsmechanismen oder -institutionen verlangen solle,

1. *begrüßt* den Beschluß der achtundzwanzigsten Tagung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Welternährungsgipfel auf Staats- und Regierungsebene vom 13. bis 17. November 1996 in Rom anzuberaumen;

2. *bittet* die Regierungen, sich aktiv an der Vorbereitung des Gipfels zu beteiligen und auf Staats- oder Regierungsebene vertreten zu sein;

3. *bittet* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, bei der Vorbereitung des Gipfels aktiv mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

⁸² Siehe *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3).

⁸³ Siehe *First Call for Children* (New York, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, 1990).

⁸⁴ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlagen I-III*.

⁸⁵ Siehe *International Conference on Nutrition, Rome, December 1992, Final Report of the Conference and World Declaration and Plan of Action for Nutrition* (Rom, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, 1992).

⁸⁶ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (A/CONF.171/13/Rev.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

⁸⁷ Siehe A/CONF.166/9.

⁸⁸ Siehe A/CONF.177/20 und Add.1.

4. *bittet* die internationale Gemeinschaft, auf freiwilliger Basis Beiträge zu dem Sondertreuhandfonds zu entrichten, den die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen eingerichtet hat, um die Vorbereitungen für den Gipfel und seine Abhaltung zu erleichtern und um die Vorbereitungen für eine effektive Beteiligung von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, sowohl an den im Januar und September 1996 als Vorbereitungstagungen stattfindenden Tagungen des Ausschusses für Welternährungssicherheit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als auch am Gipfel selbst zu ermöglichen;

5. *bittet* den Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Ergebnisse des Gipfels vorzulegen, namentlich auch über die erforderlichen Anschlußmaßnahmen auf allen in Betracht kommenden Ebenen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/110. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, in der sie beschloß, den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzurichten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/191 vom 22. Dezember 1992, in der sie die in Kapitel 38 der Agenda 21⁴³ enthaltenen Empfehlungen betreffend die internationalen institutionellen Vorkehrungen zur Weiterverfolgung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung gebilligt hat, in denen unter anderem die Notwendigkeit der Stärkung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und seines Verwaltungsrats hervorgehoben wurde und die vorrangigen Bereiche aufgezeigt wurden, auf die sich das Programm konzentrieren soll,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine achtzehnte Tagung⁸⁹, des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Programms⁹⁰, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Programms auf dem Gebiet der Umweltüberwachung⁹¹ und der Mitteilung des Generalsekretärs über internationale Übereinkünfte und Protokolle im Umweltbereich⁹²,

1. *billigt* den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine achtzehnte Tagung⁸⁹ und die darin enthaltenen Beschlüsse⁹³;

⁸⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/50/25)*.

⁹⁰ A/50/171.

⁹¹ A/50/371.

⁹² A/C.2/50/2.

⁹³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/50/25), Anhang*.

2. *anerkennt* insbesondere die Beschlüsse des Verwaltungsrats 18/1 über die Rolle und die Prioritäten des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, 18/5 über die gründliche Bewertung des Umweltprogramms und 18/7 über die Umwelt und die bestandfähige Entwicklung, jeweils vom 26. Mai 1995, sowie den Beschluß 18/10 vom 25. Mai 1995 über gute Umweltpflege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen⁹³;

3. *ersucht* den Verwaltungsrat, im Einklang mit seinem Mandat einen Bericht über die Rolle und die Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen im Rahmen der Umsetzung der Agenda 21 zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21 vorzulegen;

4. *stellt fest*, wie wichtig es ist, daß rechtzeitig ausreichende Beiträge zum Umweltfonds entrichtet werden, und fordert die Regierungen auf, rechtzeitig Beiträge zu entrichten, damit die Arbeitsprogramme vollständig und wirksam durchgeführt werden können;

5. *begrüßt* die Bemühungen, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um die bestmögliche, kostenwirksame Nutzung der Konferenzeinrichtungen an seinem Amtssitz in Nairobi zu fördern, und fordert die Regierungen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organe auf, diese Bemühungen zu unterstützen, um die bestmögliche Nutzung der Kapazität aller Konferenzeinrichtungen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu unterrichten.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/111. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 49/117 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und 49/119 über den Internationalen Tag der biologischen Vielfalt vom 19. Dezember 1994,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁹⁴,

sowie unter Hinweis auf die Agenda 21¹⁸, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

ferner unter Hinweis auf die Empfehlungen der dritten Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Hinblick auf die Überprüfung des Kapitels 15 der Agenda 21 betreffend die Erhaltung der biologischen Vielfalt⁹⁵,

⁹⁴ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

⁹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12 (E/1995/32), Kap. I, Ziffer 230 i).*

zutiefst besorgt über den anhaltenden Verlust an biologischer Vielfalt in der ganzen Welt und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, daß sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die bestandfähige Nutzung ihrer Bestandteile sowie die gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt,

1. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 28. November bis 9. Dezember 1994 in Nassau abgehaltenen ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die in dem Bericht enthalten sind, den der Exekutivsekretär des Übereinkommens der Generalversammlung gemäß Ziffer 4 der Resolution 49/117 vorgelegt hat⁹⁶;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt beschlossen hat, das Angebot der Regierung Kanadas betreffend die Aufnahme des Sekretariats des Übereinkommens in ihrem Land anzunehmen, und dankt den kanadischen Behörden für die Unterstützung, die sie gewähren wollen, um sicherzustellen, daß das Sekretariat seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 4. bis 8. September 1995 am Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Paris abgehaltenen ersten Tagung des Nebenorgans für wissenschaftliche und technologische Beratung, insbesondere auch von dessen mittelfristigem Arbeitsprogramm für den Zeitraum 1996-1997 und dessen Beitrag zu der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Gruppe für Wälder der Kommission für bestandfähige Entwicklung;

4. *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen bislang noch nicht ratifiziert haben, *auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation, Annahme beziehungsweise Genehmigung zu beschleunigen;

5. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Ergebnisse der vom 6. bis 17. November 1995 in Jakarta abgehaltenen zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten, und bittet den Sekretär außerdem, der Kommission für bestandfähige Entwicklung die Berichte der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verfügung zu stellen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/112. Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/172 vom 19. Dezember 1989 und 44/228 vom 22. Dezember 1989 und ihre

⁹⁶ A/50/218.